



Stadt Pocking

96. Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 96

Vorentwurf vom: 27.07.2026

Entwurf vom:

Satzungsfertigung vom:

INHALTSVERZEICHNIS

- D 1 Aufstellungsbeschluss**
- D 2 Anlass zur Planaufstellung**
- D 3 Lage des Plangebiets / Ausgangssituation**
- D 4 Erschließung**
- D 5 Verfahrenshinweise**
- D 6 Gültiger Flächennutzungsplan**
- D 7 Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 00**
- D 8 Umweltbericht**

D 1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Pocking hat mit Sitzung vom 22.04.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 00 für einen Bereich der Flurnummer 108 mit der Gemarkung Indling beschlossen.

D 2 Anlass zur Planaufstellung

Die Stadt Pocking beabsichtigt einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet auf der Flurnummer 108, Gemarkung Indling, aufzustellen. Die Planung erfolgt auf Wunsch eines Antragstellers, der an dieser Stelle einen E-Ladepark errichten möchte.

Im Hinblick bundesweit fehlender LKW-Stellplatzflächen und unzureichender Anzahl an E-Ladesäulen für LKW und PKW-Fahrzeuge werden zunehmend mehr infrastrukturelle Serviceeinrichtungen wie E-Ladetankstellen benötigt. Das Sondergebiet in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B12 wird als eine sinnvolle und nachhaltige Infrastruktureinrichtung eingestuft.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Als bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren zu ändern.

D 3 Lage des Plangebiets / Ausgangssituation

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,1 ha und befindet sich im Osten von Pocking an der Anschlussstelle B12 in Richtung München und der Richtung Autobahn A3 Passau-Linz.

Derzeit beinhaltet das Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch angrenzend werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B12, westlich angrenzend die Verbindungsstraße Rotkreuzfeldstraße. Gegenüber der Bundesstraße befindet sich ein Sondergebiet mit einem darauf befindenden Nahversorgungszentrum. Die Zufahrt zum geplanten Gebiet erfolgt über die Rotkreuzfeldstraße.

D 4 Erschließung

Die verkehrstechnische Anbindung des Planungsgebietes an die übergeordnete Erschließung erfolgt aktuell über die Anbindung der Gemeindestraße Rotkreuzfeldstraße. Die verkehrliche Anbindung des Planungsgebiets profitiert durch die Nähe der B12 und nach Fertigstellung der Autobahn von dem Autobahnknoten A94/A3. Insbesondere für LKW-Ladesäulen eignet sich der Standort deshalb hervorragend.

Gegenüber der geplanten Einfahrt befindet sich ein bestehender separater Geh- und Radweg, der parallel zur Rotkreuzfeldstraße verläuft.

Die Stromversorgung erfolgt über eigene private Zuleitung bestehender regenerativer, vorwiegend aus PV-Anlagen erzeugten, Energiequellen des Vorhabenträgers.

Der Wasseranschluss erfolgt an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Stadt Pocking.

Die geplante öffentliche Erschließungsstraße zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes verfügt über eine geeignete Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge. Die Abfallentsorgung erfolgt über die geplante Erschließungsstraße.

D 5 **Verfahrenshinweise**

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **22.04.2026** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 96 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde amortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 96. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vomhat in der Zeit vombisstattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 96. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vomhat in der Zeit vombisstattgefunden.
4. Der Entwurf der 96. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit vorgehalten: Die Unterlagen wurden im Rathaus Pocking, Anschrift: Simbacher Str. 16, 94060 Pocking öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
5. Zu dem Entwurf der 96. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 96. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Pocking, den

(Siegel)

.....
Ernst Geislberger-Schießleder, Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Passau hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom, AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landratsamt Passau, den

(Siegel)

.....
Sachbearbeiter/-in

1. Ausgefertigt

Pocking, den

(Siegel)

.....
Ernst Geislberger-Schießleder, Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Pocking zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

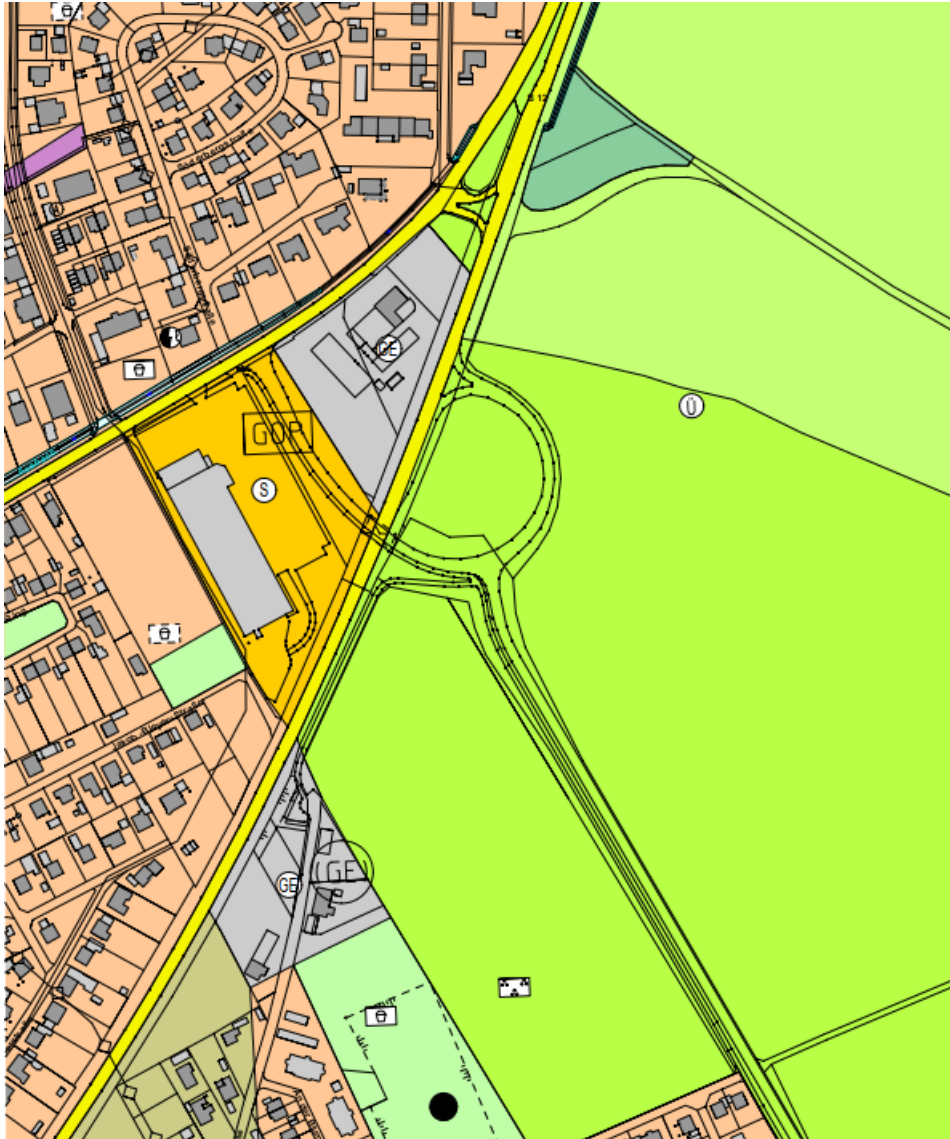
Pocking, den

(Siegel)

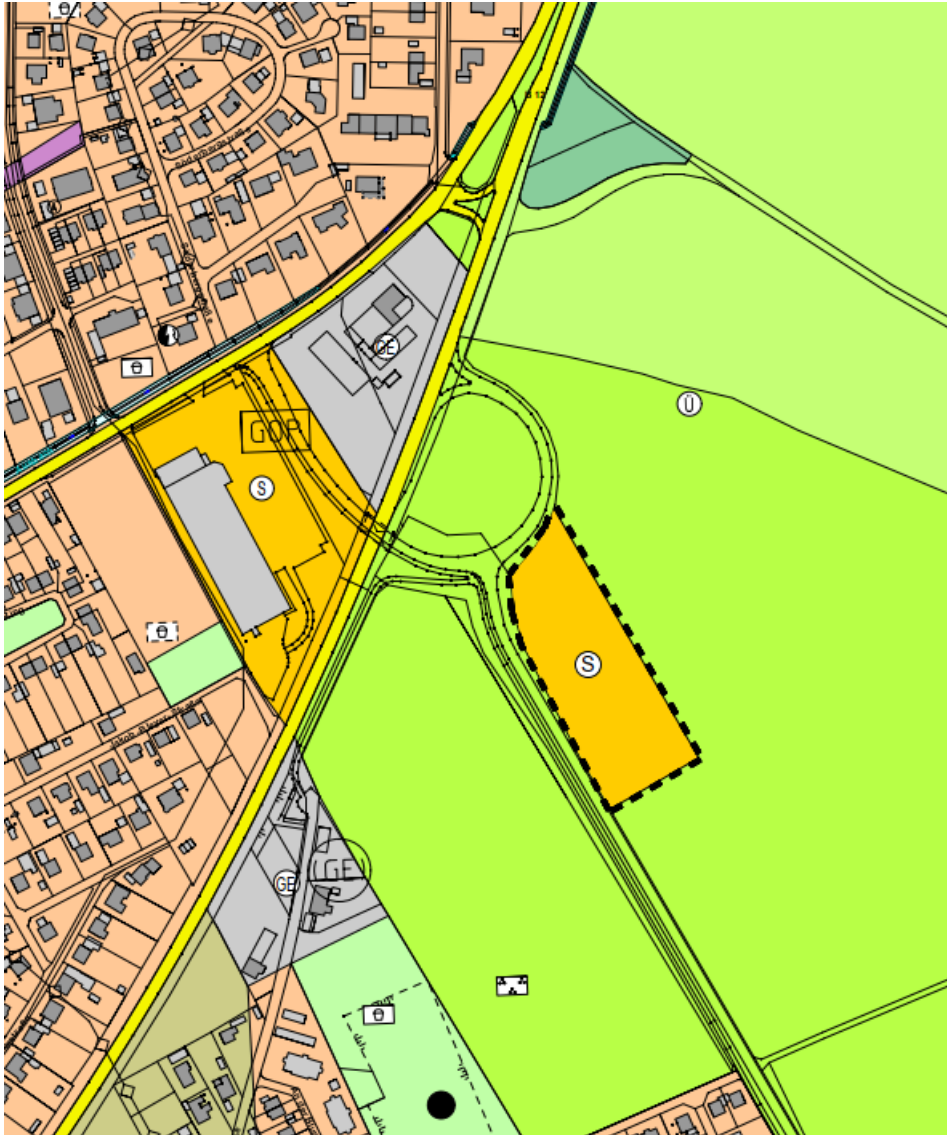
.....
Ernst Geislberger-Schießleder, Erster Bürgermeister

D 6 Gültiger Flächennutzungsplan

M 1:5000



M 1:5000



Planstand: 27.07.2026

D 8 Umweltbericht

siehe Anlage

Pocking, den _____

LUEHRS & BACHMANN
Architekten & Ingenieure

Stadt Pocking
Ernst-Geislberger-Schießleder
1. Bürgermeister

Flächennutzungsplan Stadt Pocking

96. Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 96



VORENTWURF

Planung

Ruth Kappendobler

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Haar 10

94060 Pocking

Tel. 08538/340 kappendobler@t-online.de

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht	3
1 Einleitung	3
1.1 Kurzbeschreibung Inhalt, Darstellung, Ziele, Umfang und Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele	5
2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen	6
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	6
3 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	19
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	19
5 Alternative Planungsmöglichkeiten	19
6 Methodik und technisches Verfahren	20
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	20
8 Zusammenfassung Umweltbericht	20
9 Abbildungsverzeichnis	22

UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sogenannten Umweltprüfung (UP) Rechnung getragen, welche die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt.

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind. Er dokumentiert den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis und belegt, dass den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Ausweisung nachgekommen wurde.

Zweck der Umweltprüfung (UP) ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Zwangsläufig gehen mit der Ausweisung des Baugebietes unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter einher, die im Weiteren im Einzelnen dargestellt werden.

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt gemäß dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, ergänzte Fassung vom Januar 2007 und gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2021.

1.1 KURZBESCHREIBUNG INHALT, DARSTELLUNG, ZIELE, UMFANG UND BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Stadtrat Pocking hat mit Sitzung vom 22.04.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 96 für einen Bereich der Flurnummer 108 mit der Gemarkung Indling beschlossen.

Im Hinblick auf bundesweit fehlende LKW-Stellplatzflächen und einer unzureichender Anzahl an E-Ladesäulen für LKW und PKW-Fahrzeuge werden zunehmend mehr infrastrukturelle Serviceeinrichtungen wie E-Ladetankstellen benötigt. Das Sondergebiet in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B12 wird als eine sinnvolle und nachhaltige Infrastruktureinrichtung eingestuft.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Als bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren zu ändern.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,1 ha und befindet sich im Osten von Pocking an der Anschlussstelle B12 in Richtung München und der Richtung Autobahn A3 Passau-Linz.

Derzeit beinhaltet das Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch angrenzend werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B12, westlich angrenzend die Verbindungsstraße Rotkreuzfeldstraße. Gegenüber der Bundesstraße befindet sich ein Sondergebiet mit einem darauf befindenden Nahversorgungszentrum.

Die Zufahrt zum geplanten Gebiet erfolgt über die Rotkreuzfeldstraße.

1.2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN U. FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor, der die Fläche als eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt.  ABBILDUNG 1: DERZEIT GÜLTIGER AUSZUG AUS DEN FNP POCKING
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie, geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen. Das FFH-Gebiet 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung “ befindet sich nordwestlich des Plangebietes in ca. 1,5 km Entfernung. Das Biotop 7546-0141 „Gehölzsaum nördlich Oberindling “ befindet sich nord-östlich in 900 m Entfernung.
Amtl. festgesetzte	Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Umweltbericht

Überschwem- mungsgebiete/ Wasserschutz- gebiete	
Arten- und Bio- topschutzpro- gramm Landkreis Passau	Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifi- schen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Le- bensräume (laut Zielkarten zum ABSP).
Regionalplan Region 12	Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spe- zifischen Festsetzungen enthalten. Es sind keine Vorrang- oder Vorbe- haltsgebiete betroffen.

Im vorliegendem Umweltbericht werden die Auswirkungen aufgezeigt und bewertet und die festzusetzenden Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung und Minderung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter behandelt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

Ausgangspunkt und Grundlage für die Eingriffsbewertung bildet eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Potenziale von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Nachfolgend wird der derzeitige unbeplante Umweltzustand, bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale sollen aufgezeigt werden, um diese in den planerischen Überlegungen zu berücksichtigen.

Datengrundlage

- Ortsbegehung vom 18.05.2026
- Datenabfrage FinWeb des Landesamtes für Umwelt
- Datenabfrage Bayernatlas – (Biotopkartierung Bayern, Denkmal-Daten (BLfD), Regionalplanung Bayern, Schutzgebiete des Naturschutzes, Ökoflächenkataster, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, etc.)

2.1.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion in Form von Lärm, Immissionen und visueller Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Bestand Schutzgut Mensch

An den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Rotkreuzfeldstraße an, die die Bundesstraße B12 mit der Kreisstraße PA56 verbindet. Auf der Fl.-Nr. 108, Gemarkung Indling, befindet sich zudem südwestlich vom Bauvorhaben das SO Biogasanlage Oberindling. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage an der Gemeindestraße „Rotkreuzfeldstraße“ und in der Nähe der bestehende Biogasanlage weist das Plangebiet nur eine geringe Erholungsqualität auf. Jedoch ist durch die Nähe zu Pocking (nächste Wohnbebauung ca. 250 m entfernt) ein siedlungsnaher Bereich betroffen, der zur Erholungsnutzung prinzipiell geeignet wäre.

Auswirkungen Schutzgut Mensch

Gerade während der Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch den Baustellenbetrieb und den damit zusammenhängenden Fahrverkehr zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Sie werden als unerheblich eingestuft, da sie zeitlich begrenzt auftreten und sich nicht nachteilig auf Wohn- und Erholungsfunktionen sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit auswirken.

Während des Betriebs des E-Parks ist ebenfalls mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Mit der Bebauung des Sondergebiets gehen Freiflächen verloren, die allerdings durch die Nutzung als Acker auch bisher nicht frei zugänglich waren. Aufgrund der geringen Ausdehnung, Lage, Strukturierung und fehlenden Erschließung mit Wegen ist die Bedeutung des Gebiets für Freizeit und Erholung der Bevölkerung als gering einzustufen.

2.1.2 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Bestand Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet befindet sich naturräumlich im Unteren Inntal. Die potenzielle natürliche Vegetation ist hier der Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald; (FIS-Natur Online, Juni 2026).

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist durch die menschliche Nutzung geprägt. Der Geltungsbereich wird als Intensiv-Acker genutzt. Die anthropogen überprägte Fläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine geringe Bedeutung auf.

Flächen nach Art. 23 (1) BayNatSchG sind im engeren Bearbeitungsraum nicht vorhanden. Naturschutzfachlich bedeutsame, seltene Arten der Pflanzen- und Tierwelt sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Eingriffsbereiches gering.

Die räumliche Nähe zur bestehenden Biogasanlage mit ihren Emissionen bzw. Störungen, insbesondere für empfindliche Arten der Fauna, ist als Vorbelastung zu werten, ebenso wie die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße B12 und zur Autobahn BAB A3.

Spezielles Artenschutzrecht

Wie bei allen Eingriffsvorhaben ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit bei den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) und den sonstigen, nach nationalem Recht streng geschützten Arten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Verbotstatbestände sind definiert:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Vorkommen Kiebitz

Das Planungsgebiet liegt am Rand der Feldvogelkulisse „Kiebitz“.



ABBILDUNG 2: FELDVOGELKULISSE, SCHWARZ SCHRAFFIERT, AUS BAYERNATLAS

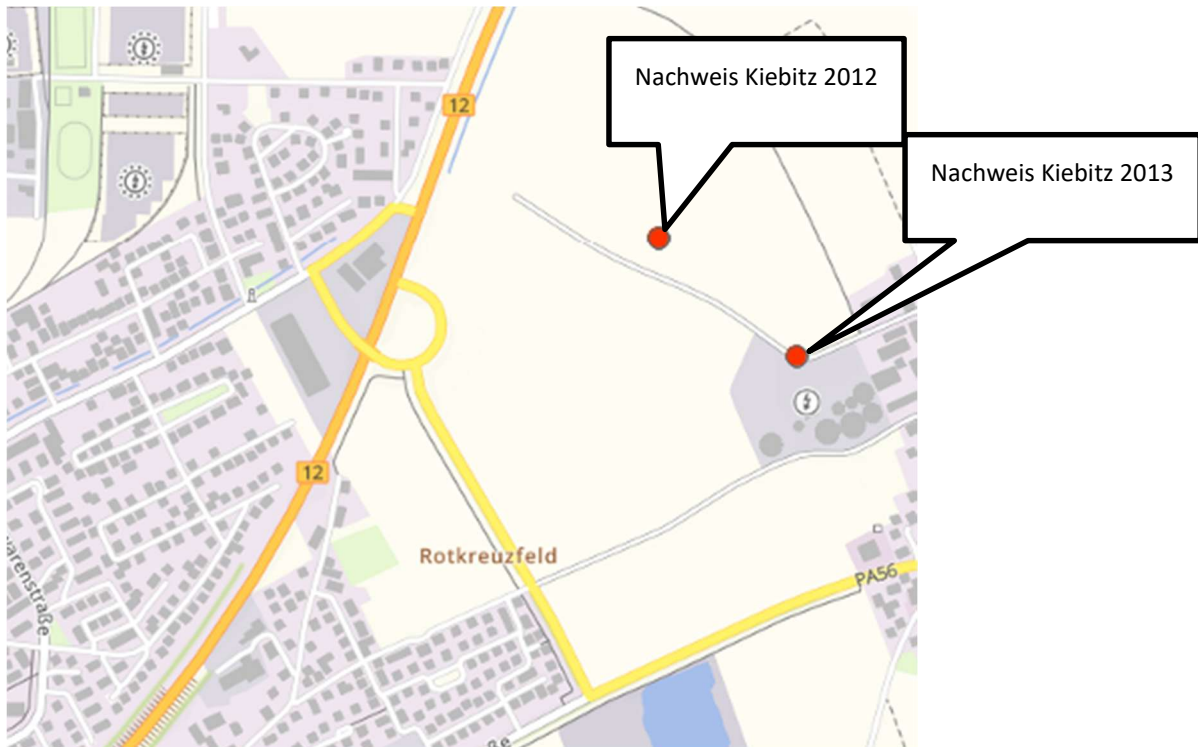


ABBILDUNG 3: AUSZUG AUS KARLA.NATUR: FUNDPUNKTE KIEBITZ (ROT)

Mit der Siedlungs- und Straßennähe sind Gefahrenquellen z. B. durch freilaufende Katzen und Hunde verbunden. Unter Berücksichtigung der Distanzverhalten (ca. 100 -120 m zu vertikalen Strukturen) und der rundherum vorhandenen Störeinflüsse sowie Gefahrenquellen, die durch die ebene Lage im Raum auch deutlich wahrnehmbar sind, ist daher ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich sowie den angrenzenden isolierten Bereichen zwischen Siedlungsrand, B12 und der Kreisstraße PA56 äußerst unwahrscheinlich.

Störungsfaktoren sind:

- Unmittelbare Nähe zur Straße mit Straßenbegleitgrün (Baumreihe)
 - ➔ Laut Arbeitshilfe Vögel- und Straßenverkehr (Hrsg: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand Juli 2010) hat der Kiebitz eine Effektdistanz von 200 m bei 55 dB (A) tags
 - ➔ Kiebitze meiden hohe Gehölzstrukturen in der Landschaft (Ansitzwarten für Freßfeinde (z.B. Greifvögel, Krähen)
- Siedlungsnähe: ➔ freilaufende Hunde und Katzen
 - ➔Spaziergänger, Radfahrer oder Feldfahrzeuge

Naturschutzfachliche Bewertung der Fläche:

Auf Grund der oben genannten Störungsfaktoren ist die Ansiedlung von Feldvögeln (Kiebitz, Feldlerche) im Bereich dieser Fläche sehr unwahrscheinlich. Von einer Übersichtsbegehung durch einen Biologen kann nach Rücksprache mit der uNB Passau abgesehen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Realisierung des Baugebietes werden intensiv als Acker genutzte Flächen in Anspruch genommen, die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren aufweisen.

Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust durch Überbauung und Umbruch können benachbarte Lebensraumstrukturen grundsätzlich auch durch indirekte Effekte wie Verlärmung, Beschattung, Veränderungen des Kleinklimas etc. beeinträchtigt werden.

Baubedingte Auswirkungen: Durch Bautätigkeiten wird in landwirtschaftliche Nutzfläche eingegriffen und die bestehende Vegetation auf der Fläche vollständig entfernt. Dabei sind nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Flora & Fauna und Biologische Vielfalt zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen: Aufgrund der hohen zulässigen Bebauungsdichte wird der zukünftige Anteil an Grünflächen innerhalb des Sondergebietes sehr gering sein.

Schutzgebiete, geschützte Objekte oder Ähnliches sind von der Sondergebietsausweisung nicht betroffen. Die Durchlässigkeit des Sondergebietes wird durch die Bebauung und sonstige Flächenversiegelungen reduziert. Allerdings werden aufgrund der Lage die Barrierewirkungen nur in geringem, nicht relevantem Maße verstärkt. Die Schaffung von neuen naturnahen Strukturen stellt dagegen eine Verbesserung dar.

Mittelfristig ist nach entsprechender Entwicklungszeit der Begrünungsmaßnahmen damit zu rechnen, dass für mehr als das typischerweise in Ackerflächen vorkommende Artenspektrum geeignete Lebensraumstrukturen geschaffen werden. Die Neuanlage von artenreichen Säumen bereichert die Kulturlandschaft.

Umweltbericht

Während des Baubetriebs ist mit temporären Beeinträchtigungen zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Es werden am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Sondergebietes artenreiche Säume (Breite 3 m) mit Strauchgruppen angelegt, die einmal jährlich (im Herbst) zu mähen sind.

Ergebnis

Entsprechend den obigen Ausführungen zum speziellen Artenschutzrecht werden insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen.

Gesamtbewertung

Baubedingte Auswirkungen: gering-mittel

Anlagebedingte Auswirkungen: gering

Betriebsbedingte Auswirkungen: gering-mittel

2.1.3 SCHUTZGUT BODEN

Allgemeine Ziele der Bauleitplanung sind ein sparsamer Umgang mit dem Boden, d.h. geringer Flächenverbrauch und Flächenversiegelung und ein schonender, d.h. qualitätserhaltender oder -verbessernder Umgang mit dem Boden.

Bestand Schutzgut Boden

Der Boden im Geltungsbereich gehört zur geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter, würmzeitlich (Nieder- oder Spätglazialterrasse)“. Das Gestein wird in der digitalen geologischen Karte von Bayern 1:25.000 folgendermaßen beschrieben: Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig.

In diesem Bereich kommt fast ausschließlich Gley-Braunerde aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vor.

Das natürliche Ertragsvermögen wird als überwiegend hoch eingestuft, die Filter- und Pufferfunktion des Bodens als überwiegend mittel.

Im Geltungsbereich liegen keine bekannten Bodendenkmäler.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Grundsätzlich geht bei Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes offener, belebter Boden mit seinen vielfältigen Funktionen (Filter-, Puffer- und Umwandlungs- und Wasserrückhaltefunktionen) im Landschaftshaushalt infolge von Versiegelung mit Erschließung/Gebäuden verloren.

Es wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit guten Erzeugungsbedingungen aus der Produktion genommen. Stoffeinträge können sich aus dem unsachgemäßen Umgang mit Treibstoffen, Schmiermittel oder flüssigen Baustoffen und Baurückständen ergeben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Sparsame Erschließung
- Festsetzungen zur Begrenzung von Aufschüttungen und Abgrabungen
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Nebenflächen und Festsetzung eines 20%-Anteils unversiegelter Grünflächen.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	mittel
anlagenbedingte Auswirkungen:	hoch aufgrund der Ausweisung als SO mit entsprechend hoher GRZ
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering

2.1.4 SCHUTZGUT WASSER

Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie den Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand Schutzgut Wasser

In den pleistozänen Schottern konnten sich große Grundwasservorkommen sammeln; das erste Grundwasserstockwerk wird von der Tiefe des tertiären Untergrundes (Schlier) bestimmt, der im Planungsgebiet bei ca. 10 m unter Gelände ansteht. Die Grundwasserflurab-

Umweltbericht

stände liegen bei ca. 313,0 bis 313,5 m also etwa 4,0 bis 3,5 m unter Gelände; die Fließrichtung verläuft von SW nach NO.

Die zusätzliche Versiegelung durch Bauanlagen, Parkplätze führt zu einem partiellen Verlust der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt.

Es kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass bei den Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird.

Temporäre Verunreinigungen oder Stoffeinträge in das Grundwasser durch die Baumaßnahmen sind denkbar, z.B. bei der Erstellung von Fundamenten.

Durch Bodenversiegelung für Gebäude, Verkehrs- und Nebenflächen geht rückhaltefähiger vegetationsbedeckter Boden verloren. Durch kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen kann es zu einem Eintrag gewässerschädlicher Stoffe in das Oberflächenwasser kommen.

Betriebsbedingt kann eine Kontamination des Niederschlagswassers erfolgen, z. B. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Soweit keine Gefahr eines Eintrags von wassergefährdeten Stoffen besteht, sind Wege, Zufahrten und Höfe mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Das unverschmutzte Dachflächenwasser wird großflächig versickert.

- Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und Förderung der natürlichen Rückhaltung und Verdunstung sind Grünflächen sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Nebenflächen festgesetzt.

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen:	gering
anlagenbedingte Auswirkungen:	gering
betriebsbedingte Auswirkungen:	gering

2.1.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFTQUALITÄT

Bestand Schutzgut Klima / Luftqualität

Das Klima des Unteren Inntals ist durch ein kontinentales Übergangsklima mit heißen Sommern und nicht sehr strengen Wintern gekennzeichnet, wobei die sich rasch aufheizenden Schotterplatten eine klimatische Bevorzugung der Pockinger Heide bedingt, die sich in der relativ hohen mittleren Jahrestemperatur von 9-10 °C ausdrückt.

Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 750-800 mm, wobei das Niederschlagsminimum im Februar (40 mm) und das Maximum – bedingt durch Gewitterregen – im Juli (140 mm) erreicht wird. Etwa 15% des Niederschlags wird von Schnee gebildet. Die Grundwasserneubildung liegt bei etwa 150 mm/a.

Das Regionalklima der Pockinger Heide ist durch die Ausbildung von Strahlungs- und Flussnebel charakterisiert; so liegt die Zahl der Nebeltage bei etwa 70-80. Die mittlere Häufigkeit der Windrichtung / Jahr liegt mit einem Wert von ca. 48 % bei westlichen bzw. südwestlichen und nordwestlichen Winden; die mittlere Zahl an windstillen Tagen beträgt ca. 40 %.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luftqualität

Grundsätzlich ändert sich durch eine Versiegelung des Geländes (Gebäude, Erschließung) das Mikroklima. Versiegelte Flächen führen innerhalb des Planungsgebietes zu einem Temperaturanstieg in stärkerem Umfang, da Asphalt und Stein sich am Tage stärker erwärmen als eine Vegetationsdecke. Die Auswirkungen reichen in der Regel bis in die unmittelbare Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es müssen die einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Normen erfüllen werden, soweit es sich um umweltrelevante Luftschadstoffe handelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Festsetzung öffentlicher Grünflächen und eines 20%-Anteils unversiegelter Grünflächen, Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Nebenflächen. Dies dient dem kleinklimatischen Temperatenausgleich.
- Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dach- bzw. Fassadenflächen der Gebäude sind möglich und empfohlen.

Umweltbericht

- Dachbegrünung bei Flachdächern ist möglich und empfohlen

Gesamtbewertung

insgesamt geringe Auswirkungen

2.1.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bei der Beurteilung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild, die optischen Eindrücke des Betrachtenden, des Bewohners und des Besuchers im Vordergrund. Als Elemente des Landschaftsbildes können u.a. Sichtachsen, Sichtbarrieren, Kulissen, Topografie, Fernwirkung, bedeutende Landschaftsbestandteile wie Wälder, Baumreihen, Ortsränder genannt werden. Nicht nur natürliche, auch kulturell geprägte Landschaften können Vielfalt, Eigenart und Schönheit vermitteln.

Bestand Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet, auf einer Höhe von 319 m ü.NN gelegen, ist durch die weitgehend ebene Landschaft des Niederterrassenfeldes charakterisiert, von der aus sich Blickbeziehungen zu den umliegenden großräumigen Landschaftsteilen (Tertiäres Hügelland im Westen, Hochterrassenlandschaft im Süden und Osten) ergeben. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein Mangel an gliedernden bzw. belebenden Landschaftselementen.

Im FIS Natur Online ist die Eigenart des Untern Inntals mit gering angegeben, die Erholungswirksamkeit mit mittel.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung des E-Ladeparks kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich Vorhaben in die bestehende Nutzungsstruktur entlang der Bundesstraße und am Böschungsfuß der Zubringerauffahrt einbettet, ist die Veränderung als nicht erheblich einzustufen.

Umweltbericht

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Festsetzung maximaler Gebäudehöhen
- Randeingrünung des Gewerbegebietes
- Festsetzungen hinsichtlich Art und Umfang zulässiger Werbeanlagen (z. B. keine Lichtwerbeanlage mit beweglichen Lichtern).

Gesamtbewertung

baubedingte Auswirkungen: gering

anlagenbedingte Auswirkungen: gering

betriebsbedingte Auswirkungen: mittel

2.1.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Bestand Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind lt. Stand vom 17.06.2026 weder Boden- noch Baudenkmäler im Denkmaltatlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzeichnet.

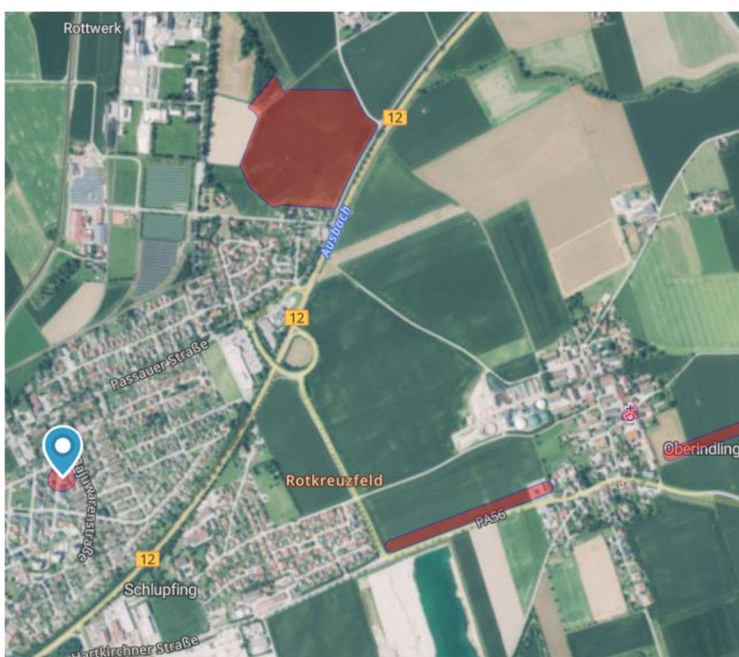


ABBILDUNG 4: AUSZUG AUS DEM DENKMALATLAS – BEKANNTE BIDENDENKMÄLER (ROT)

Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler sind derzeit im Geltungsbereich nicht bekannt. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmalfunde zu Tage treten, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und zunächst die Baustelle einzustellen und die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

2.1.7. WECHSELWIRKUNGEN DER VORGENANNTEN SCHUTZGÜTER UNTEREINANDER

Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde das Gebiet weiterhin als Intensivacker genutzt. Es würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzenarten erfolgen. Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum Grünordnungs- und Bebauungsplan „E-Ladepark Oberindling“ abgehandelt.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es liegen keine Planungsalternativen vor.

6 METHODIK UND TECHNISCHES VERFAHREN

Zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wurden die amtliche Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt und die amtliche Biotopkartierung des Landkreises Passau ausgewertet sowie Geländebegehungen zur Erfassung des Landschaftshaushaltes, der Vegetation und des Ortsbildes durchgeführt. Die Bewertungen wurden verbal-argumentativ auf Grundlage allgemein bekannter ökologischer Zusammenhänge durchgeführt.

7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf der Ebene des Bebauungsplans kann ein Monitoring zur Entwicklung der erforderlichen Ausgleichsflächen sinnvoll sein.

8 ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht aufgeführt. Bezogen auf die Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße B12 und zur Autobahn BAB A3 gewährleistet eine problemlose Anbindung und somit eine sehr gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standorts von beiden Richtungsfahrbahnen der B12. Die Lage entspricht zudem den funktionalen Anforderungen der vorgesehenen Nutzung. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die direkte Anbindung an die Bundesstraße eine zusätzliche innerörtliche Verkehrsbelastung weitgehend vermieden wird.

Des Weiteren bettet sich das Vorhaben in die bestehende Nutzungsstruktur entlang der Bundesstraße und am Böschungsfuß der Zubringerauffahrt ein und wird das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigen.

Für die geplante Sondergebiet wird ausschließlich Ackerland mit geringer Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume genutzt.

Umweltbericht

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung gibt einen Überblick über die Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter. Sie erfolgt in den drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

TABELLE 1: BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering / mittel
Boden	mittel
Wasser	gering
Klima / Luftqualität	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: derzeit gültiger Auszug aus den FNP Pocking	5
Abbildung 2: Feldvogelkulissee, schwarz schraffiert, aus Bayernatlas.....	10
Abbildung 3: Auszug aus Karla.Natur: Fundpunkte Kiebitz (rot).....	11
Abbildung 4: Auszug aus dem Denkmalatlas – bekannte Bidentenkmäler (rot).....	18